

FÖRDERUNGSRICHTLINIE ENERGIEAUTONOMIE+ FÜR DAS JAHR 2025

§ 1 Ziele

- (1) Ziel der „Richtlinie Energieautonomie+“ ist die Förderung von Vorhaben zur Einsparung von Energie, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und zur Reduktion von Treibhausgasen zur Erreichung der Ziele der Landesstrategie Energieautonomie+ 2030.
- (2) Ziele sind insbesondere:
- a. der verstärkte Einsatz von Elektro-Kleinbussen und leichten ElektroNutzfahrzeugen für gewerbliche Zwecke;
 - b. der verstärkte Einsatz von reinen Elektrofahrzeugen für Aufgaben im öffentlichen Interesse;
 - c. die Nachrüstung von bestehenden Mehrwohnhäusern mit Leitungsinfrastruktur als Grundvoraussetzungen zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum Laden von E-PKW und E-Zweiräder;
 - d. die Umsetzung von Vorhaben zur Einsparung von Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz in Klein- und Mittelbetrieben;
 - e. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen;
 - f. die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten zur Einsparung von Energie, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und zur Reduktion von Treibhausgasen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Sofern es sich bei den Förderungen nach dieser Richtlinie um Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt, ist im besonderen Teil dieser Richtlinie (Anhänge 1-6) jeweils in

§ 5 „Art und Ausmaß der Förderung“ angeführt, ob die Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) oder die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 erfüllt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwicklungsstelle: Abwicklungsstelle für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Fachbereich Energie und Klimaschutz im Amt der Vorarlberger Landesregierung (www.vorarlberg.at/energie). Förderungen nach Anhang 4 – Energiesparen u. Erneuerbare Energieträger in KMU – werden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH abgewickelt.
- (2) AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014.
- (3) Beginn der Maßnahme: Als Beginn der Maßnahme definiert ist die erste rechtsverbindliche Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.
- (4) De-minimis-Förderung: „De-minimis-Förderungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Förderungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), oder diese ersetzende Regelung, nicht von Artikel 107 Abs. 1 AEUV umfasst sind.
- (5) Gemeinschaftsanlage: Als Gemeinschaftsanlage im Kontext von Anhang 3 (Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität) wird die Grundinfrastruktur einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen bezeichnet, die zumindest mit einer statischen Lastbegrenzung ausgestattet ist. Sie muss technisch so ausgelegt sein, dass damit mehrere Ladepunkte in der Wohnanlage gemeinsam mit Ladestrom versorgt werden können. Wesentlich für eine Gemeinschaftsanlage ist, dass sich auch nach der Errichtung noch weitere Wohnungseigentümer:innen anschließen können und die verfügbare Ladeleistung gerecht auf die einzelnen Ladepunkte aufgeteilt wird.
- (6) Ladeplatz: Allgemein genutzte Stellflächen, die ausschließlich für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen bestimmt sind und von einem offenen Benutzer:innenkreis genutzt werden.

- (7) Ladepunkt: eine Schnittstelle, an der zur selben Zeit nur ein elektrisch betriebenes Kraftfahrzeug (Elektrofahrzeug) aufgeladen werden kann.
- (8) Leitungsinfrastruktur: Leerverrohrung oder Kabeltrassen für Elektrokabel, Schaltschränke oder Platzreserven für Schaltschränke und dergleichen, um die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen. Zur Leitungsinfrastruktur zählen im Rahmen dieser Richtlinie auch IT und Regelungseinheiten zur Realisierung eines Lastmanagements.
- (9) Mehrwohnungshäuser: Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen (Hauptwohnsitze).
- (10) Solidar-EEG (Erneuerbare Energiegemeinschaft):
- a. Eine Solidar-EEG ist eine EEG, in der einkommensschwache Haushalte einen reduzierten Stromtarif erhalten.
 - b. Der Strompreis für diese Haushalte darf, bezogen auf den Energiepreis inklusive Ust. (also ohne Netz- und Messentgelte und gesetzliche Zuschläge), maximal 10 Cent/kWh betragen.
 - c. Der vergünstigte Strompreis ist den betroffenen Haushalten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu gewähren, es sei denn, es erfolgt zuvor ein Austritt aus der EEG.
 - d. Der Anteil der einkommensschwachen Haushalte in einer EEG muss mindestens 10% betragen.
 - e. Als einkommensschwach gelten Haushalte des untersten Einkommensdrittel in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023) - bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem Monatseinkommen von netto bis zu 1.904,-- Euro (zwölf Mal). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind.
 - f. Jedenfalls als einkommensschwach gelten Haushalte die über eine Befreiung des ORF-Beitrages verfügen oder Sozialhilfe oder Wohnbeihilfe oder eine Ausgleichszulage beziehen.
 - g. Der Nachweis ist gegenüber dem Antragsteller, der Antragstellerin zu führen. Diese hat das im Förderantrag zu vermerken.
- (11) Stellplatz: Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder E-Zweirädern.
- (12) Versiegelte Flächen: Als versiegelte oder teilversiegelte Flächen gelten bebaute Oberflächen, die durchgehend bedeckt sind und diese Bedeckung kein Gebäude darstellt.

§ 4 Förderungsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Förderungsrichtlinie sind – nach Themen gegliedert – die in der folgenden Tabelle gelisteten Förderungsgegenstände, die jeweils in einem eigenen Anhang zu dieser Richtlinie detailliert beschrieben sind.

Thema	Förderungsgegenstand	Details
Elektromobilität	<ul style="list-style-type: none">• Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge• Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse• Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in bestehenden Mehrwohnungshäusern	Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3
Erneuerbare Wärmeerzeugung u. Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none">• Energiesparen und erneuerbare Energieträger in Klein- und Mittelunternehmen	Anhang 4
Erneuerbare Stromerzeugung	<ul style="list-style-type: none">• Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen	Anhang 5
Energieberatungen	<ul style="list-style-type: none">• Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte	Anhang 6

§ 5 Förderungswerber:in

- (1) Ansuchen im Rahmen dieser Richtlinie können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften für das Setzen von Maßnahmen gemäß den Anhängen 1-6 gestellt werden.
- (2) Für die einzelnen Förderungsgegenstände ist jeweils in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 1 „Förderungswerber“ geregelt, wer antragsberechtigt ist.
- (3)

§ 6 Förderbare Kosten

Für die förderbaren Maßnahmen ist jeweils in den Anhängen 1-6 und dort in § 4 „Förderbare Kosten“ geregelt, welche Kosten förderungsfähig sind.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt für Maßnahmen gemäß den Anhängen 1-5 in Form von Investitionsförderungen (Barzuschüssen) und für Maßnahmen gemäß Anhang 6 in Form von geförderten Beratungsleistungen;

- (2) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen werden die Bruttokosten herangezogen;
- (3) Die Förderung von Maßnahmen bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig;
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel;
- (5) Art und Ausmaß der Förderung sind für die förderbaren Maßnahmen jeweils in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 5 „Art und Ausmaß der Förderung“ individuell geregelt.
- (6) Für Förderungen nach dieser Richtlinie, welche eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts darstellen, ist in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 5 „Art und Ausmaß der Förderung“ geregelt, ob die Beihilfe die Voraussetzungen der AGVO erfüllt (vgl. § 3 Begriffsbestimmungen) oder ob es sich um eine De-Minimis-Förderung handelt.

§ 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Standort der Investition bzw. der Gegenstand, auf den sich eine Beratung bezieht, muss in Vorarlberg sein;
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme dem Stand der Technik bzw. den unionsrechtlichen Vorgaben zur Förderung entspricht;
- (3) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen bei der Abwicklungsstelle zum festgelegten Zeitpunkt eingelangt ist. Ob ein Antrag vor oder nach „Beginn der Maßnahme“ gemäß § 3 „Begriffsbestimmungen“ einzureichen ist, ist je nach Förderungsgegenstand in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 6 „Ablauf der Förderung“ geregelt;
- (4) Die Landesregierung kann zusätzliche, spezifische Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint. Diese sind in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 3 „Spezifische Förderungsvoraussetzungen“ bestimmt;
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht;

- (6) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen;
- (7) Im Falle von Beihilfen auf Basis der AGVO gilt: Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden, wenn:
- a. der:die Förderungswerber:in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist oder
 - b. der:die Förderungswerber:in einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

§ 9 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Sofern im Rahmen dieser Richtlinie für bestimmte förderbare Maßnahmen besondere Förderungsvoraussetzungen gelten, sind diese in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 3 „Spezifische Förderungsvoraussetzungen“ geregelt.

§ 10 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Version der Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular bzw. Online-Förderantrag beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Der Link zum Antragsformular bzw. Online-Förderantrag ist jeweils in den Anhängen 1-6 und dort in § 6 „Ablauf der Förderungsgewährung“ angegeben;
- (3) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist jeweils in den Anhängen 1-6 und dort in § 6 „Ablauf der Förderungsgewährung“ geregelt;
- (4) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch außer Evidenz genommen;

- (5) Die für den Erhalt der Förderung notwendigen Unterlagen sind jeweils in den Anhängen 1-6 und dort in § 7 „Förderungsunterlagen“ genannt.
- (6) Die Antragsformulare werden auf der Internetseite www.vorarlberg.at/energie zur Verfügung gestellt;

Förderzusage

- (1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Näheres entnehmen Sie der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL): <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>;

Fördervertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung;
- (2) Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage des Landes auf Basis des unterfertigten Förderantrags zustande.

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung von Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und entsprechender Zahlungsbelege und im Falle einer Fremdfinanzierung nach Vorlage des Kreditvertrages oder des Leasingvertrages sowie des Übergabeprotokolles;

§ 11 Rückzahlung und Kontrolle

- (1) Rückzahlung von Förderungen
 - a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,

- v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
 - vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- (2) Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (3) Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

§ 12 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Anhang 4 – Energiesparen u. Erneuerbare Energieträger in KMU

§ 1 Förderungsgegenstand

Es werden die folgenden Förderungen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes aus Landesmitteln zusätzlich gefördert:

Erneuerbare Energieversorgung

- a. Biomasse-Mikronetze
- b. Fernwärmeanschlüsse (<100 kW, ≥ 100 kW)
- c. Holzheizungen (<100 kW, ≥ 100 kW)
- d. Solaranlagen (<100 m², ≥100 m²)
- e. Wärmepumpen (<100 kW, ≥ 100 kW)

Energiesparen

- a. Betriebliche Energiesparmaßnahmen
- b. Klimatisierung und Kühlung für Betriebe
- c. Thermische Gebäudesanierungen
- d. Wärmerückgewinnungen (<100 kW, ≥ 100 kW)

Details zu den einzelnen Förderungsgegenständen: <https://www.umweltfoerderung.at>.

§ 2 Förderungswerber:in

- (1) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen).
- (2) Vereine.
- (3) Konfessionelle Einrichtungen.

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) In der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes gelten für die förderbaren Technologien i.d.R. technische Voraussetzungen wie z.B. Effizienzwerte, Nachweis von Gütezeichen etc. Siehe: <https://www.umweltfoerderung.at>.
- (2) Die technische Voraussetzungen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes gelten uneingeschränkt auch für die Energieförderung des Landes Vorarlberg

§ 4 Förderbare Kosten

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Umweltförderung im Inland für die einzelnen Förderungen: <https://www.umweltfoerderung.at>.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung von Maßnahmen erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 30 % der im Rahmen der Umweltförderung im Inland gewährten Bundesförderung, inkl. allfälliger EU-Förderungen.
- (2) Die Obergrenze der Landesförderung beträgt EUR 10.000,- pro Projekt. Die Gesamtförderung (Bund und Land) ist außerdem mit den einschlägigen EU-Beihilfenhöchstgrenzen begrenzt.
- (3) Sofern es sich bei den Förderungen nach dieser Richtlinie um Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt, ist in den jeweiligen Infoblättern der Umweltförderung im Inland festgelegt, ob die Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) oder die Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 erfüllt.

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Die Antragstellung erfolgt online, direkt auf der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle für die Bundesförderung zur Verfügung gestellten Plattform: <https://www.umweltfoerderung.at> Die Einreichung bei der KPC wird vom Land Vorarlberg – gleichzeitig als Förderungsansuchen im Rahmen dieser Förderrichtlinie anerkannt. Doppelseinreichungen sind nicht erforderlich.
- (2) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist in den Informationsblättern der jeweiligen Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland festgelegt.

§ 7 Förderungsunterlagen

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Umweltförderung im Inland für die einzelnen Förderungen: <https://www.umweltfoerderung.at>.